Abzeichnung

Bebauungsplan XII-163

für die Grundstücke
Ostpreußendamm 128 d-g
und Grundbuch von Lichterfelde Band 184 Blatt 5262 und Band 325 Blatt 9486
sowie eine Teilfläche des Waltroper Platzes

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

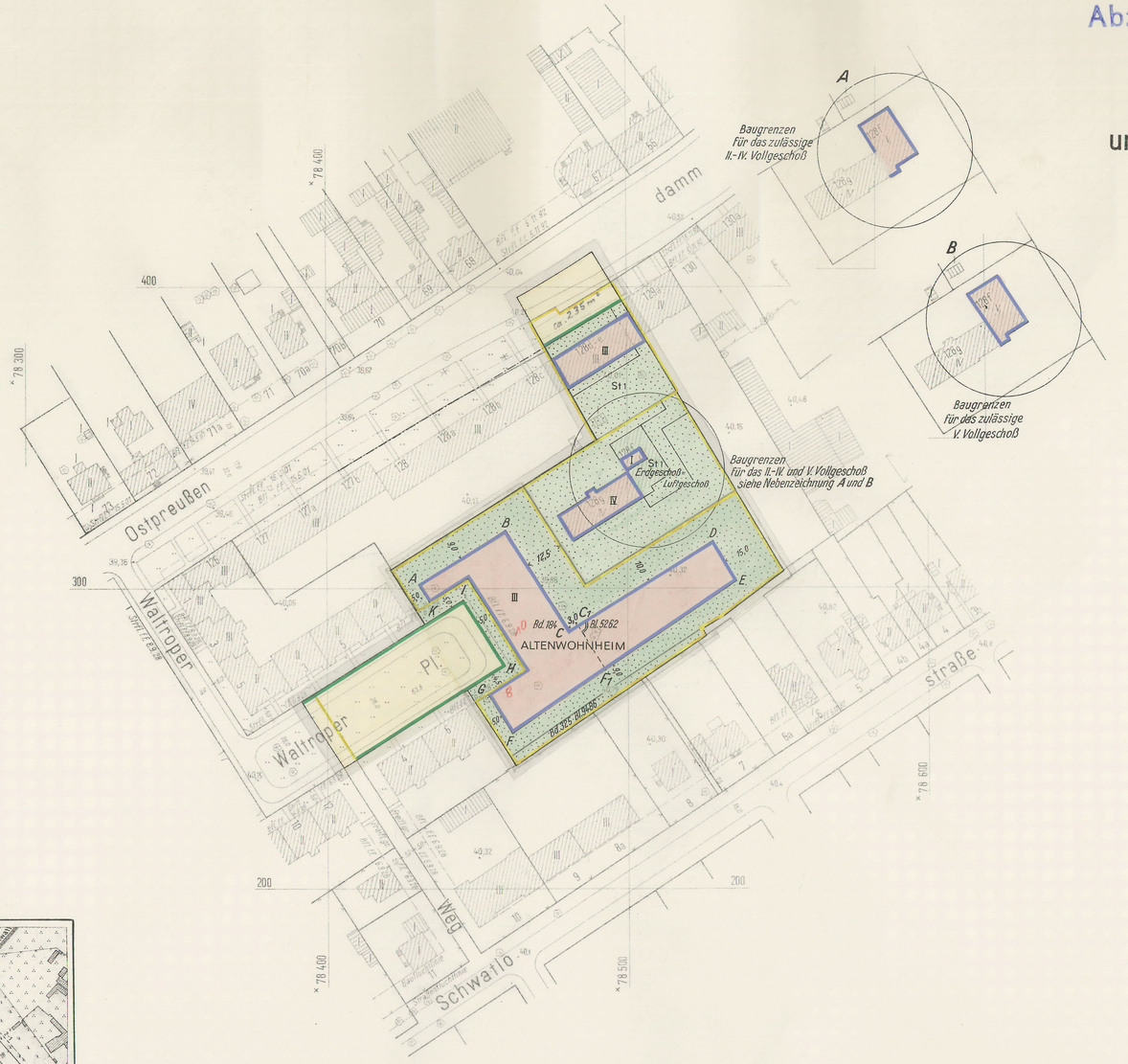

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Baugrenze — § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen — St 3

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Mauer

Zaun, Hecke

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Übersichtskarte 1:4000

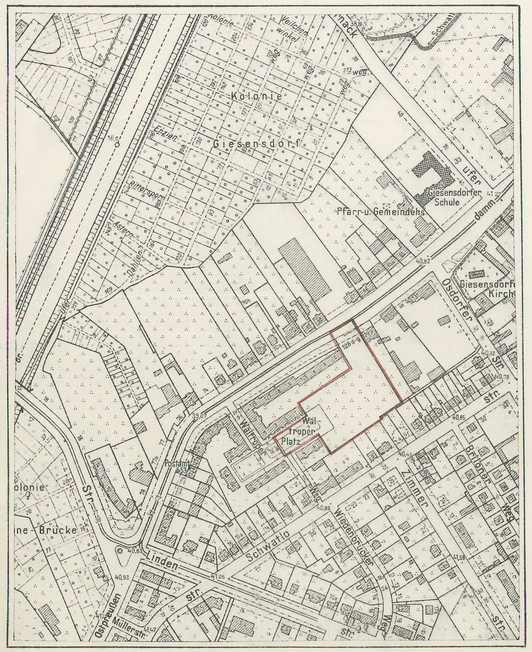

N

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Innerhalb der Fläche A B C C_1 F, F G H I K A können bis zu 6 Vollgeschosse zugelassen werden, wenn, auf das gesamte Baugrundstück bezogen, die Geschoßflächenzahl 1,2 nicht überschritten wird.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

   Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

× innerhalb der Fläche C_1 D E F, C_1 bis zu 4 Vollgeschosse

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 24. 7. 1972

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 2. 12. 1969

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 3. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 5. 1970 bis 11. 6. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 1. Juli 1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. Mai 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 6. 72 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 968 verkündet worden.

XII-163